

Nachschlagewerk: ☒ ja ☐ neinBGHZ: ☒ ja ☐ nein

Berichtersteller:

RiBGH Zorn

OLG

Düsseldorf

LG

Düsseldorf

7. ÄndVO zur 2. DV-BEG Art. II Abs. 4

Die Auslegung eines Mindestrentenvergleichs, durch die Vereinbarung "eventuelle weitere Erhöhungen der Mindestrenten zu gewähren" seien die Ansprüche des Rentenberechtigten nicht ausdrücklich auf die künftigen Erhöhungen der Mindestrenten des § 32 Abs. 1 BEG beschränkt worden, ist nicht zu beanstanden.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 560/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Maria K [REDACTED] ,

● rue P [REDACTED] , F [REDACTED] P [REDACTED] , Frankreich,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] , [REDACTED] -

7

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 6. Oktober 1976
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil folgt der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs zur Anpassung eines Mindestrentenver-
gleichs gemäß Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG
und gleichlautenden Vorschriften der folgenden Änderungs-
verordnungen. Es weicht insbesondere nicht von BGH RzW 1976,
116 Nr. 31 ab. Dort hat der Senat ausgesprochen, daß künf-
tige Leistungsverbesserungen aufgrund der Änderungsverord-
nungen nur dann ausdrücklich ausgeschlossen sind, wenn der
einer Auslegung nicht bedürftige Wortlaut des Vergleichs
unmittelbar ergibt, daß alle oder bestimmt bezeichnete
künftige Leistungsverbesserungen ausgeschlossen oder daß
nur einzelne eindeutig umschriebene Leistungsverbesserun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gen zugelassen sind. Von diesem Rechtsgrundsatz geht das Berufungsurteil aus. Es legt die Vergleichsregelung vom Februar 1962

"Das beklagte Land verpflichtet sich, der Klägerin Kapitalentschädigung ab 1. 1. 1949 und Rente ab 1. 11. 1953 unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % und unter Berücksichtigung der Mindestrenten gem. § 32 BEG, § 21 a der 2. DV-BEG sowie eventueller weiterer Erhöhungen der Mindestrenten zu gewähren."

dahin aus, daß damit die Ansprüche der Klägerin nicht ausdrücklich auf die künftigen Erhöhungen der Mindestrenten des § 32 Abs. 1 BEG beschränkt seien. Das ist nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn